

Veröffentlichung der Mandatslisten - Kurze Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Der Rechnungshof veröffentlicht jährlich die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die damit verbundene Entlohnung der öffentlichen Mandatare, sowie die Listen derjenigen, die ihre Mandate oder ihr Vermögen nicht angegeben haben. Mit dieser Veröffentlichung will der Gesetzgeber das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Behörden fördern.

Viele öffentliche Mandatare (Abgeordnete, Regierungsmitglieder, Provinzgouverneure, Bürgermeister, Schöffen usw.), oder Verwalter von halböffentlichen Rechtspersonen müssen dem Rechnungshof jährlich alle ihre Mandate, Ämter und Berufe übermitteln, und in bestimmten Fällen in einem verschlossenen Umschlag, auch eine Beschreibung ihres Vermögens. Das Gesetz (und in einigen Fällen die von der Regierungen ernannten Beamten) legt (legen) fest, welche Einrichtungen und Mandatare von der Verpflichtung betroffen sind. Die betroffenen Einrichtungen (in der Person eines durch Gesetz bestimmten Informationsbeauftragten) übermitteln die Daten der meldepflichtigen Personen an den Rechnungshof, der daraufhin prüft, ob alle Personen ihre Mandatsliste und ihre Vermögenserklärung einreichen.

Die Gesetzgebung über die Mandatslisten wurde 2018 und 2022 geändert:

- Seit 2018 wurde die Pflicht zur Einreichung einer Mandatsliste auf neue Kategorien von Mandataren ausgeweitet, werden die Mandatslisten elektronisch eingereicht und müssen die mit den ausgeübten Mandaten, Ämtern und Berufen verbundenen Entlohnungen ebenfalls angegeben werden (ordentliches Gesetz und Sondergesetz vom 14. Oktober 2018). Damit will der Gesetzgeber den Bürgern mehr Transparenz bieten, um ihr Vertrauen in die Politik zu fördern.
- Ab 2023 werden die Listen der Mandate, Ämter und Berufe, sowie der säumigen Erklärungspflichtigen, nicht länger im Belgischen Staatsblatt sondern nur noch auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Entlohnungen der leitenden Beamten der Dienste der Föderalverwaltung und der Gemeinschaften und Regionen aufeinander abgestimmt. Die Vermögenserklärung muss nun auch die Schulden enthalten. Schließlich muss der Rechnungshof die Vermögenserklärungen nicht mehr zurücksenden, wenn eine Person nicht länger erklärungsspflichtig ist (ordentliche Gesetze und Sondergesetze vom 21. Dezember 2022). Damit reagiert der Gesetzgeber auf eine Reihe von Schwierigkeiten, die der Rechnungshof bei der Anwendung der Rechtsvorschriften festgestellt hat, sowie auf eine Empfehlung der Greco (Staatengruppe gegen Korruption des Europarats).

Der Rechnungshof veröffentlicht die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die damit verbundenen Entlohnungen (Liste 1) auf seiner Website. Außerdem wird veröffentlicht, wer keine Mandatsliste (Liste 2) oder Vermögenserklärung (Liste 3) eingereicht hat. Die dem

Rechnungshof vorgelegten Vermögenserklärungen werden nicht veröffentlicht, sondern vom Rechnungshof in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt.

Der Rechnungshof legt großen Wert auf die Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Mandatslisten, sowohl proaktiv als auch während der Prüfung. So schlägt die Webanwendung *Regimand* bei der Erklärung sofort einen Entwurf der Mandatsliste auf der Grundlage der früheren Erklärung vor und bietet sie zusätzliche Informationen und Steuerung Unterstützung bei der Einreichung an. Daneben stellt der Rechnungshof auch Vademecums, eine FAQ, einen Telefon-Helpdesk und eine Mailbox zur Verfügung. Bei vermutlichen Fehlern in den Erklärungen kontaktiert der Rechnungshof auch die Mandatäre, damit sie die verbessern können.

Dennoch kann der Rechnungshof die Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärungen nicht gewährleisten, da er unmöglich über alle Mandate, Ämter und Berufe sowie über die entsprechenden Entlohnungen informiert sein kann. Außerdem gehen nicht alle Mandatäre auf die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Verbesserungen ein. Der Erklärungsspflichtige bleibt letztlich für seine Erklärung verantwortlich.

Der Rechnungshof prüft auch die Einhaltung der Vorschriften über die Entlohnung und die Kumulierung von Mandaten nicht, da er dazu gesetzlich nicht befugt ist.

Sowohl die Mandatäre selbst als auch Dritte können jederzeit um Berichtigung der veröffentlichten Daten bitten.

Schließlich kann der Rechnungshof administrative Geldbußen von 100 bis 1.000 Euro auferlegen. Die Bußgelder werden erhöht, wenn der Rechnungshof dem Mandatar in den vorangegangenen drei Meldejahren bereits eine administrative Geldbuße auferlegt hat.